

Antrag auf Sondernutzung gem. § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes S-H

An die
Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Email: verkehrsangelegenheiten@timmendorfer-strand.org

Der Antrag ist mindestens 14 Werktage vor Sondernutzung der öffentlichen Fläche einzureichen. Die Fläche darf erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan beizulegen, aus dem die geplante Nutzungsfläche deutlich hervorgeht.

1. Antragsteller/in

Name (Betrieb bzw. Privatperson) Ansprechpartner/in (nur bei Betrieben angeben)

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

4. Ort der Nutzung

Nutzung des Gehweges

Nutzung der Fahrbahn

öffentliche Flächen im Bereich der Strandpromenade

öffentliche Flächen im Bereich der Kurpromenade (Fußgängerzone)

Es werden gebührenpflichtige Parkplätze in Anspruch genommen - Anzahl: _____

Ort:

Straße (gem. beiliegendem Lageplan)

5. Nutzungszeitraum (Datum)

von

bis

6. Größe der Fläche

Länge m

Breite m

Fläche in m²

7. Art der Nutzung - bitte ankreuzen -

Bauwagen, -material, -maschinen

Container - Anzahl: _____

Baugerüst

Bau-WC - Anzahl:

Bauzaun

Baustellenüberfahrt

Aufstellung von Warenauslagen

Werbeflächen

Gastronomische Außenfläche

Sonstige Nutzung:

bitte wenden

Allgemeine Hinweise und Auflagen zur Antragstellung

Vor Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche ist eine Anordnung über die erforderlichen Absperrmaßnahmen beim **Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Strandallee 142, 23669 Timmendorfer Strand, Tel: 04503/ 807-149** einzuholen.

Eine Aufhebung von Taxi-Stellplätzen und Behindertenparkplätzen ist nicht zulässig.

Wenn Veränderungen der öffentlichen Fläche (z.B. Entfernen von Gehwegplatten, Bau von Überfahrten, Einrammen von Pfählen, Aufgrabungen etc.) vorgenommen werden sollten, dann ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Vorbegehung durchzuführen. Bitte vereinbaren Sie einen Ortstermin mit dem Tiefbauamt (Tel: 04503/ 807-173 oder 04503/ 807-174)

Für den Zeitraum der Sondernutzung übernimmt der/die Erlaubnisnehmer/in die Verkehrssicherungspflicht. Der/die Erlaubnisnehmer/in ist für die von ihm/ihr bzw. die in seinem/ihrer Auftrag durchgeführten Arbeiten verantwortlich.

Die Sicherung der Fläche hat gemäß der Auflagen von Beginn der Sondernutzung bis zur Beendigung der Sondernutzung zwingend zu erfolgen und ist regelmäßig zu kontrollieren.

Die Ausübung der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis sowie Verstöße gegen erteilte Auflagen der Erlaubnis erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Schäden, die im Rahmen der Sondernutzung an der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. an Einrichtungen entstehen sowie für eventuelle notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung, haftet der/die Erlaubnisnehmer/in.

Der/die Erlaubnisnehmer/in trägt die Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme.

Nach Beendigung der Maßnahme muss die Fläche geräumt und der ursprüngliche Zustand der öffentlichen Fläche wieder hergestellt werden.

Der/die Erlaubnisnehmer/in stellt die anordnende Behörde von allen Ansprüchen frei, die auf die gestattete Benutzung des Verkehrsraumes zurückzuführen sind. Für alle Personen- und Sachschäden die infolge der Nutzung entstehen, haftet der/die Erlaubnisnehmer/-in im vollen Umfang.

Für die Sondernutzung werden Gebühren gemäß der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Timmendorfer Strand und der dazu ergangenen Gebührensatzung sowie der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

Ich/Wir bitte(n) um Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Inanspruchnahme vorstehendbezeichneter Flächen. Von den vorstehenden allgemeinen Hinweisen und Auflagen habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift